

Pönitenten haben kann. Indessen — was auch nicht zu übersehen ist —, wer garantiert dafür, daß nicht der eine oder der andere Zuhörer um den Fall des Pönitenten weiß und nun beim Vortrag sofort an diesen Priester denkt, im Geiste mit Fingern auf ihn weist? Wer garantiert dafür, daß nicht die Zuhörer über diesen „nicht alltäglichen Fall“ später in andern Kreisen sprechen, wo man vielleicht den Pönitenten mitsamt seinem Falle kennt? — Wo die Umstände so liegen, wird der Exerzitienmeister (dasselbe gilt für den Kanzelredner, Katecheten u. s. w.), selbst wenn er vorher schon entschlossen war, über einen derartigen Gegenstand öffentlich zu sprechen, noch äußerst vorsichtig sein müssen, um nicht schweres Ärgernis, bezw. den Verdacht zu erregen, daß er aus der Beicht spreche; vielleicht auch ganz verzichten müssen auf die Behandlung jenes Gegenstandes oder doch je nach den Umständen wenigstens den Pönitenten vorher in der Beicht aufmerksam machen, daß der betreffende Gegenstand ohnehin öffentlich behandelt werden wird. In unserem Fall aber heißt es ausdrücklich, das in Frage stehende Gebiet wäre sonst nicht berührt worden. Mithin macht der Exerzitienmeister Gebrauch von einer Beichtkenntnis in einer Weise, die in *gravamen poenitentis* wie auch in *odium sacramenti* genannt werden muß. Daran ändert auch nichts die gewiß löbliche Absicht des Exerzitienmeisters, durch eine öffentliche Richtigstellung und Ergänzung seiner Entscheidung späteren Fehlgriffen des Pönitenten vorzubeugen.

Nur beiläufig sei hier auch an das Dekret des Heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915 erinnert, worin in scharfer Weise Stellung genommen wird gegen die Praxis jener Beichtväter, die, wenn auch alles vermeidend, was die Person des Pönitenten irgendwie verraten könnte, doch Gegenstände aus der Beicht in ihren Privatgesprächen oder in Predigten und Vorträgen verwerten. Den kirchlichen Obern wird eingeschärft, solche Mißbräuche entschieden abzustellen und dahin zu wirken, daß ihre untergebenen Geistlichen niemals, vor allem auch nicht bei Gelegenheit der Exerzitien, etwas zum Gegenstand der Beicht Gehörendes in irgend einer Weise, weder direkt noch indirekt, berühren. Auf dieses Dekret, das vielleicht nicht überall die gebührende Beachtung gefunden hat, wird gegebenenfalls bei anderer Gelegenheit näher eingegangen werden. Für unsern Fall ist es nicht von unmittelbarer Bedeutung, nachdem gezeigt worden, daß durch das Vorgehen jenes Exerzitienmeisters das Beichtsiegel selber verletzt worden.

St. Gabriel b. Wien.

F. Böhm.

IV. (Verschiedene Ansichten über Meßverpflichtungen.)
Nachstehende drei Kasus wurden zur Lösung eingesandt:

1. Die Ordenspriester Petrus und Paulus sind verpflichtet, für eine verstorbene Ordensschwester je eine heilige Messe zu *hören*. Paulus behauptet, er erfülle seine Verpflichtung, wenn er bei einer Messe, die er liest, die Intention habe, selbe auch zugleich für die verstorbene Ordensschwester zu hören. Petrus bestreitet dies, er läßt es auch nicht gelten, daß Paulus, wenn er selbst eine heilige Messe liest, die Messe eines zu gleicher Zeit Mitzelebrierenden höre, um seiner Verpflichtung nachzukommen.

2. Paulus liest an einem Duplex schwarz mit dem Stipendium „für die armen Seelen“ unter der Begründung, er lese besonders für die armen Seelen, deren Anniversarium an diesem Tage sei. Petrus bestreitet die Erlaubtheit.

3. Petrus ist Zeuge, wie Paulus von zwei Parteien je ein Stipendium annimmt auf ein und denselben Tag. Paulus rechtfertigt sich dem widersprechenden Petrus gegenüber, indem er sagt: „Ich nehme beide Intentionen zusammen am verlangten und am nächsten Tag.“ Um so eher glaubt er es tun zu können, weil beide Intentionen für die armen Seelen sind.

Petrus in faciem Paulo restitit. Untersuchen wir, ob mit Recht.

Ad 1. Durch Zelebration der heiligen Messe an einem Sonn- und Feiertag erfüllt der zelebrierende Priester zugleich das zweite Kirchengebot, an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe zu *hören*. Kommt der Ordenspriester Paulus auch seiner Verpflichtung nach, für eine verstorbene Ordensschwester eine heilige Messe zu hören, wenn er die Messe zelebriert und für jemand anderen appliziert? Auch in diesem Falle kann er des verstorbenen Ordensmitgliedes gedenken, es in die Meßgebete einschließen, für das verstorbene Ordensmitglied die heilige Kommunion aufopfern und so für dasselbe die heilige Messe, die er für jemand andern liest, hören. Es lassen sich somit auch das Zelebrieren und Hören vereinen. Dann allerdings würde Paulus seiner Verpflichtung nicht entsprechen, wenn der Ordensobere oder das Gewohnheitsrecht ausdrücklich verlangten, daß Hören und Zelebrieren von einander zu trennen sind. Petrus hat dagegen vollkommen recht, wenn er es nicht gelten läßt, daß Paulus, wenn er selbst eine heilige Messe liest, die Messe eines zu gleicher Zeit Mitzelebrierenden höre, um seiner in Rede stehenden Verpflichtung zu genügen. Der zelebrierende Priester hat *seine* Messe zu hören, auf seine Messe zu achten, nicht auf die eines anderen zu gleicher Zeit zelebrierenden Priesters. Selber die heilige Messe lesen und gleichzeitig die Messe eines andern Priesters hören, diese Akte sind unter sich unverträglich; daher dürfen sie nicht zur selben Zeit gesetzt werden. Der heilige Alfons sagt: „Potest quis eodem tempore diversis actibus du-

plici praecepto satisfacere, dummodo unum *non* impediatur alterum.“¹⁾

Ad 2. Nach titulus III., nr. 6 der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis ist eine missa cantata vel lecta für einen Verstorbenen an dem fixen Datum des Sterbetages erlaubt, auch wenn ein gewöhnliches Duplex eintrifft. Bei den in nr. 7 angeführten Fällen ist nur eine missa cantata gestattet. In unserm Falle nun ist vom Stipendiumgeber die Messe zum Jahresgedächtnis Verstorbener nicht bestimmt. Zwar hat der Ordenspriester Paulus der übernommenen Intention „für die armen Seelen“ die Wendung gegeben: besonders für die armen Seelen, deren Anniversarium an diesem Tage ist. Aber damit hört die Messe nicht auf, Messe für die armen Seelen überhaupt zu sein, damit wird sie nicht zur förmlichen Messe in anniversario defunctorum. Eben darum war es nicht erlaubt, die betreffende Messe an einem Duplex als Messe de Requiem und somit in schwarzer Farbe zu lesen. Es war übrigens Paulus nicht erlaubt, die übernommene Intention „für die armen Seelen“ zu alterieren durch die Bestimmung: besonders für jene, deren Anniversarium an diesem Tag trifft. Trotzdem hat Paulus seiner Applikationspflicht genügt, da er ja, wie gewollt ist, für die armen Seelen applizierte. Das Wesentliche blieb gewahrt.

Ad 3. Paulus hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Namen beider Parteien je eine heilige Messe für die armen Seelen gelesen. Er hat die Zahl der Messen nicht reduziert, er ist der mit den Stipendien übernommenen Verpflichtung für die armen Seelen zu lesen nachgekommen, er hat den armen Seelen nichts vorenthalten. Paulus hat can. 828 des Cod. jur. can. erfüllt: „Tot celebrandae et applicandae sunt missae, quot stipendia . . . data et accepta fuerint.“ Und doch war das Vorgehen des Priesters Paulus nicht entsprechend. Denn beide Parteien wollten und glaubten, daß Paulus an dem bestimmten Tage nur im Namen der einen Partei für die armen Seelen Messe lese. Er hätte die Parteien aufklären sollen. Seine Handlungsweise schließt Unaufrichtigkeit in sich und Haschen nach Meßstipendien.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

V. (Ist ein nach dem österreichischen Weingesetz — B.-G.-Bl. Nr. 217 ex 1925 — aufgezuckerter Wein als Meßwein zulässig?)
Erste Voraussetzung bei unserer Frage ist, daß der betreffende Wein auch ohne Aufzuckerung unzweifelhaft *materia valida* wäre, d. h. *sucus ex uvis maturis expressus*, ein Traubensaft, der so viel Zucker in sich hat, daß er aus eigener Kraft gären

¹⁾ Theologia moralis. Lib. I, tract. II, De Legibus, nr. 166. Editio Gaudé. Romae 1905, I, p. 145.